

Beklagte: QBE Insurance (Europe) Limited Magyarországi Fióktelepe, Magyar Állam

Vorlagefragen

1. Ist der nationale Gesetzgeber durch den Erlass der Vorschrift, dass der Umfang der vom Reiseveranstalter oder -vermittler vorgenommenen Insolvenzsicherung einem bestimmten Prozentsatz des erwarteten Nettoumsatzes aus dem Verkauf von Pauschalreisen bzw. einem Mindestbetrag entsprechen muss, den Vorgaben der Art. 7 und 9 der Richtlinie 90/314/EWG⁽¹⁾ angemessen nachgekommen, oder mit anderen Worten: Hat er durch diese Vorschrift für den Einzelnen einen angemessenen Schutz im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses von Reiseveranstaltern oder -vermittlern sichergestellt?
2. Ist, wenn sich eine Rechtsverletzung seitens des Staates feststellen lässt, diese hinreichend qualifiziert, um eine Entschädigungspflicht zu begründen?

⁽¹⁾ Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (ABl. L 158, S. 59).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia (Italien), eingereicht am 2. August 2013 — Croce Amica One Italia Srl/Azienda Regionale Emergenza Urgenza (AREU)

(Rechtssache C-440/13)

(2013/C 344/68)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Croce Amica One Italia Srl

Beklagte: Azienda Regionale Emergenza Urgenza (AREU)

Vorlagefragen

1. Ist es mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar, dass die Vergabestelle in Ausübung ihrer vergaberechtlichen Widerrufsbefugnis nach Art. 21quinquies des Gesetzes 241/1990 entscheiden kann, die endgültige Vergabe eines Auftrages allein deshalb auszusetzen, weil gegen den gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft, die den vorläufigen Zuschlag erhalten hatte, ein Ermittlungsverfahren anhängig ist?
2. Ist eine Ausnahme vom Grundsatz der rechtskräftigen Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, wie er in Art. 45 der Richtlinie 2004/18/EG⁽¹⁾ zum Ausdruck kommt, aus Zweckmäßigkeitserwägungen, die auf ein dem Verwaltungsermessens unterliegendes Gebiet zurückzuführen sind, mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar?

3. Ist eine Ausnahme vom Grundsatz der rechtskräftigen Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, wie er in Art. 45 der Richtlinie 2004/18/EG zum Ausdruck kommt, mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar, wenn das anhängige Ermittlungsverfahren die Begehung von Straftaten betrifft, die mit dem Ausschreibungsverfahren, das Gegenstand der zum Schutz eigener Interessen getroffenen Maßnahme ist, in Zusammenhang stehen?
4. Ist es mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar, dass die von einer Vergabestelle erlassenen vergaberechtlichen Maßnahmen vom nationalen Verwaltungsgericht in Ausübung der den Gerichten auf dem Gebiet des Vergaberechts zugewiesenen Nachprüfungsbefugnis umfassend überprüft werden können, d. h. über die begrenzten Fälle der offensichtlichen Unlogik, der Irrationalität, unzureichender Begründung und sachlicher Fehler hinaus auch unter dem Gesichtspunkt der Glaubhaftigkeit und Angemessenheit des Angebots?

⁽¹⁾ Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134, S. 114).

Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol (Österreich) eingereicht am 7. August 2013 — Ute Reindl, MPREIS Warenvertriebs GmbH gegen Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

(Rechtssache C-443/13)

(2013/C 344/69)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beklagte und Berufungswerberinnen: Ute Reindl, MPREIS Warenvertriebs GmbH

Klägerin und Berufungsgegnerin: Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Vorlagefragen

1. Ist Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1086/2011⁽¹⁾ zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 so zu verstehen, dass frisches Geflügelfleisch, das im Anhang I Kapitel 1, Reihe 1.28 der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005⁽²⁾ genannte mikrobiologische Kriterium in allen Stadien des Vertriebes erfüllen muss?
2. Unterfallen auch Lebensmittelunternehmer, die auf der Vertriebsstufe von Lebensmitteln tätig sind, dem Regime der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 in vollem Umfang?

3. Ist das im Anhang I Kapitel 1, Reihe 1.28 der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 genannte mikrobiologische Kriterium auch auf allen Vertriebsstufen von nicht an der Produktion beteiligten Lebensmittelunternehmen (ausschließlich Vertriebsstufe) zu beachten?

- (¹) Verordnung (EU) Nr. 1086/2011 der Kommission vom 27. Oktober 2011 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission in Bezug auf *Salmonella* in frischem Geflügelfleisch, ABl. L 281, S. 7.
 (²) Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel, ABl. L 338, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 6. August 2013 von Voss of Norway ASA gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 28. Mai 2013 in der Rechtssache T-178/11, Voss of Norway ASA/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

(Rechtssache C-445/13 P)

(2013/C 344/70)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Voss of Norway ASA (Prozessbevollmächtigte: F. Jacobacci, B. La Tella, avvocati)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 28. Mai 2013 (T-178/11) aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit ihrem Rechtsmittel beantragt die Voss of Norway ASA (im Folgenden: Voss) die Aufhebung des Urteils des Gerichts der Europäischen Union vom 28. Mai 2013 in der Rechtssache T-178/11 (im Folgenden: angefochtenes Urteil), mit dem das Gericht die Klage der Voss auf Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 12. Januar 2011 in der Sache R 785/2010-1 (im Folgenden: angefochtene Entscheidung), dem Antrag der Nordic Spirit auf Nichtigerklärung der von Voss am 3. Dezember 2004 angemeldeten Gemeinschaftsmarke stattzugeben, abgewiesen hat.

Das Rechtsmittel wird auf folgende Gründe gestützt.

1. **Das angefochtene Urteil habe den zweiten Klagegrund von Voss im Verfahren vor dem Gericht über die Beweislastumkehr im Verfahren vor der Beschwerdekammer nicht berücksichtigt.**

Das Gericht sei nicht darauf eingegangen, ob die Beschwerdekammer bei der Verfahrensfrage der Beweislast einen Rechtsfehler begangen habe. Diesem Klagegrund komme allgemein eine eigenständige Bedeutung im Gemeinschaftsmarkenrecht zu. Diese Regel der Beweislastumkehr, die von allgemeinen Rechtsgrundsätzen abweiche, könne sich zu einem Kernbestandteil der ständigen Rechtsprechung entwickeln. Schon aus diesem Grund müssten die Entscheidung der Beschwerdekammer und das angefochtene Urteil aufgehoben werden.

2. **Ferner habe das Gericht die Beweislast zu Unrecht umgekehrt.**

Ferner habe das Gericht die Beweislast, die ausschließlich der Nordic Spirit AB als derjenigen Beteiligten des Nichtigkeitsverfahrens obliegen habe, die die Gültigkeit einer eingetragenen Gemeinschaftsmarke bestritten habe, der Voss auferlegt, soweit es um die Vorlage konkreter Beweise zur Unterscheidungskraft der dreidimensionalen Marke von Voss gegangen sei. Hierzu habe das Gericht sich auf eine Rechtsprechung zu Markenmeldungen und zu nichteingetragenen Marken berufen, für die nicht — wie für die dreidimensionale Gemeinschaftsmarke von Voss — eine Gültigkeitsvermutung gestritten habe. Dies stelle einen eindeutigen Verstoß gegen die Grundsätze des fairen Verfahrens sowie gegen Art. 99 GMV (¹) und gegen Regel 37 Buchst. b Ziff. iv GMVDV (²) dar, der für sich ausreichend sei, um eine Aufhebung der angefochtenen Entscheidung zu rechtfertigen.

3. **Unrichtige Definition der Regeln und Gebräuche des Sektors unter Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b GMV**

Das Gericht habe in Rand Nr. 45 zutreffend ausgeführt, dass es erforderlich sei, festzustellen, ob die umstrittene Gemeinschaftsmarke wesentlich von den Regeln und Gebräuchen des betreffenden Sektors abweiche. Die Beurteilung, ob eine dreidimensionale Marke unterscheidungskräftig sei, verlange in erster Linie nach einer Prüfung der „Regeln des Sektors“, um sodann zu bestimmen, ob eine bestimmte dreidimensionale Marke durch den Verbraucher von anderen Unternehmen unterschieden werden könne.

Indessen habe die letztere Prüfung durch das Gericht bei weitem keine vernünftig begründete Definition der „Regeln“ des Getränke-sektors ergeben. Die vom Gericht ermittelten Indizien zu den Regeln des Sektors sind erstens unzutreffend (der Hinweis auf ein nichtexistentes „zylinderförmiges Element“) und zweitens so vage und allgemein gefasst, dass im Fall ihrer Anwendung keine Getränkeflasche jemals die Prüfung der Unterscheidungskraft bestehen würde (nicht einmal die berühmte Coca-Cola-Flasche, wäre sie Gegenstand einer Nichtigkeitsklage). Dagegen habe die Nichtigkeitsabteilung die Regeln des Sektors zutreffend definiert.

Weiterhin habe die Beschwerdekammer in der Entscheidung R 2465/2011-2 vom 1. Februar 2012 (Freixenet/HABM) in Rand Nr. 36 festgestellt, dass „weder die Prüferin noch die Beschwerdekammern, die zuvor über die Klage entschieden, Dokumente vorgelegt haben, die sich auf die am Tag der Anmeldung bestehenden Marktbedingungen bezogen haben